

Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch Finanzbehörden gemäß § 87a Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 der Abgabenordnung (AO)

Übermittelt die Finanzbehörde elektronisch Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, muss sie diese Daten mit einem geeigneten Verfahren verschlüsseln. Die Finanzbehörden in Rheinland-Pfalz können elektronisch verschlüsselt nur über www.ELSTER.de mit Ihnen kommunizieren.¹

Wünschen Sie, dass die Finanzbehörde per **unverschlüsselter E-Mail** mit Ihnen kommuniziert, muss jede Person, deren Daten unverschlüsselt übermittelt werden sollen, zuvor eine separate schriftliche Einwilligungserklärung nach nachfolgendem Muster abgeben. Dies betrifft insbesondere zusammenveranlagte Personen. Willigen nicht alle betroffenen Personen in den Versand unverschlüsselter E-Mails ein, wird die Finanzbehörde Sie nur über die oben genannten verschlüsselten Methoden oder per Post kontaktieren.

Eine unverschlüsselte E-Mail ist mit einer Postkarte vergleichbar. Sie kann von unbefugten Dritten eingesehen oder manipuliert werden.

**Bitte beachten Sie unbedingt auch die Hinweise auf der zweiten Seite dieses Formulars.
Füllen Sie die Felder bitte leserlich aus. Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an.**

Name und Anschrift der Finanzbehörde

Name, Vorname bzw. Name Firma:

Anschrift:

Steuernummer:

Zusatzangaben bei natürlichen Personen

Geburtsdatum:

Identifikationsnummer²:

Gesetzlich vertreten durch *(Bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen)*

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Die gesetzliche Vertretung und deren Umfang ist der zuständigen Finanzbehörde bereits bekannt.

Ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung und - im Fall einer Betreuung zu ihrer Reichweite - liegt bei.

Zusatzangaben bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Gesetzlich vertreten durch

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

¹ Vgl. § 30 i. V. m. § 87a Abs. 1 Satz 3 AO.

² Die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte Identifikationsnummer nach § 139b AO finden Sie auch auf dem Einkommensteuerbescheid.

Ich bitte, den zukünftigen Informationsaustausch per E-Mail über die folgende E-Mail-Adresse durchzuführen:

E-Mail-Adresse	
----------------	--

- Es handelt sich hierbei um eine E-Mail-Adresse, auf die ich Zugriff habe und deren Posteingang ich regelmäßig auf Mitteilungen der Finanzbehörde überwache.

oder

- Es handelt sich hierbei um die E-Mail-Adresse einer von mir zu meiner Vertretung bevollmächtigten Person nach § 80 AO (z. B. Steuerberater/in). Diese Person überwacht den Posteingang regelmäßig auf Mitteilungen der Finanzbehörde.

Die Überwachung des E-Mail-Postfachs auf Mitteilungen der Finanzbehörde liegt in meiner Verantwortung.

Die Finanzbehörde darf in meinen Steuerangelegenheiten über die angeführte E-Mail-Adresse mit mir oder meinem Vertreter/Bevollmächtigten kommunizieren, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Einwilligung gilt für die gesamte elektronisch zulässige Kommunikation, solange ihr Widerruf nicht angezeigt wurde. Der Widerruf der Einwilligung ist mit Wirkung für die Zukunft jederzeit schriftlich (Brief, Fax), per E-Mail oder durch persönlichen Vortrag in der zuständigen Finanzbehörde möglich. Der Widerruf wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem er der Finanzbehörde zugeht.

Wichtige Hinweise

Beschäftigte der Finanzbehörde dürfen nur dann unverschlüsselte E-Mails mit geschützten Daten versenden, wenn die betroffene Person ausdrücklich in die unverschlüsselte Datenübermittlung einwilligt und einer damit auf diesem Kommunikationsweg möglicherweise verbundenen Offenbarung ihrer steuerlichen Verhältnisse zustimmt (§ 30 Absatz 4 Nr. 3 und § 87a Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 AO, Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO -).

Soll die Finanzbehörde Ihnen oder der von Ihnen bevollmächtigten Person unverschlüsselte E-Mails übersenden können, unterschreiben Sie bitte eigenhändig den vollständig ausgefüllten Vordruck und senden ihn per Post an die zuständige Finanzbehörde.

Diese Einwilligung begründet keinen Anspruch auf unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail. Die Finanzbehörde behält sich deshalb vor, einen anderen Kommunikationsweg zu wählen (z. B. den Postweg), etwa wenn die Kommunikation per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Übermittlung auf andere Weise besteht. Insbesondere ist die Bekanntgabe von Steuerbescheiden mittels unverschlüsselter E-Mail nicht zulässig.

Zur elektronischen Kommunikation mit der Finanzbehörde beachten Sie bitte auch die Hinweise im Internet unter: www.lfst-rlp.de/datenschutz/hinweise-zur-kommunikation-per-e-mail. Steuererklärungen können wirksam nur per ELSTER übermittelt oder in Papierform beim zuständigen Finanzbehörde eingereicht werden. Eine Übermittlung per E-Mail reicht hierfür nicht aus.

In Kenntnis aller Hinweise willige ich darin ein, dass die Finanzbehörde mir oder der von mir bevollmächtigten Person geschützte Daten per unverschlüsselter E-Mail an die oben angegebene E-Mail-Adresse übermitteln darf.

Mir ist bekannt, dass eine unverschlüsselte elektronische Kommunikation nicht sicher ist und eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden kann. Die Möglichkeit, dass dadurch meine steuerlichen Sachverhalte unbefugten Dritten bekannt werden, nehme ich in Kauf.

(Ort, Datum)

(Unterschrift³)

³ Bei Körperschaften, rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen ist die Einwilligung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.